

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-123/2026

Finanzen & Innere Dienste  
FD 1.3 Verwaltung & Politik  
Thomas Weinert

Datum: 15.04.2026

1. Gemeindevorstand	21.04.2026
2. Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2026
3. Gemeindevertretung	21.05.2026

## Bestätigung der Wahl eines Stellvertreters der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

### Beschlussvorschlag:

**Beigeordneter Herbert Kühnel** wird als Stellvertreter der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH für die Dauer der Legislaturperiode 2026 – 2031 entsandt.

### Finanzielle Auswirkungen:

nicht erforderlich

### Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

### Erläuterungen:

In dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH sind folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung der Organe enthalten:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschaftsversammlung

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 28 Mitgliedern besteht. 15 Mitglieder des Aufsichtsrats werden von dem Kreis Offenbach benannt. Für den Kreis Offenbach kann nur Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, wer Mitglied des Kreistages oder des Kreisausschusses ist. Jeder der übrigen Gesellschafter benennt je ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats.

Jeder Gesellschafter hat für jedes von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied eine/n persönliche/n Stellvertreter/in zu benennen. Der/die Stellvertreter/in nimmt im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsmitglieds an der Sitzung teil und ist stimmberechtigt. Sind sowohl Aufsichtsratsmitglied als auch Vertreter/in verhindert, kann sich der Gesellschafter durch eine zeichnungsberechtigte Person oder eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Person vertreten lassen.

Jeder Gesellschafter hat jederzeit das Recht, dass von ihm entsandte Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Aufsichtsrates abzurufen und durch eine andere Person zu ersetzen.

§ 125 HGO „Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften“ findet für die kvGOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH Anwendung. Es steht im Ermessen des Gemeindevorstands weitere Vertreter zu bestellen (§ 125 Abs. 1 S. 3 HGO). Dem Gemeindevorstand ist es demnach unbenommen, sachkundige Bürger oder Mitglieder der Gemeindevertretung zu Vertretern der Gemeinde zu bestellen (Schmidt/Kneip HGO Rn. 3).